OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606835/5/KHu

Datum:
Linz, 22. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. März 2024, GZ: BHVB/923170072323/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung der StVO eine Geldstrafe verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mittels elektronischem Zustelldienst zugestellt, wobei die erste elektronische Verständigung am 25.3.2024 um 7:45 Uhr und die zweite elektronische Verständigung am 27.3.2024 um 8:00 Uhr erfolgt ist.

1.2. Der Bf brachte mit E-Mail vom 30.4.2024 eine Eingabe in Bezug auf dieses Straferkenntnis ein, wobei er um die Übermittlung von Beweisfotos ersuchte. Die Einbringung einer „Beschwerde“ oder irgendeine sonstige Formulierung, die auf die Erhebung eines Rechtsmittels hindeuten würde, lässt sich dieser E-Mail nicht entnehmen. Dem Bf wurde von Seiten der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern, ob die E-Mail eine Beschwerde darstelle.

Mit E-Mail vom 28.5.2024 brachte der Bf vor, am 8.5.2024 eine E-Mail gesendet zu haben; der in der E-Mail vom 28.5.2024 angegebene Wortlaut lautet darauf, dass die Äußerung als Beschwerde zu werten sei. Ein E-Mail-Eingang am 8.5.2024 ist im Behördenakt nicht dokumentiert.

1.3. Die belangte Behörde legte diese Eingabe und den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels vor und gab ihm Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen sowie allenfalls eine Abwesenheit von allen Abgabestellen unter Vorlage entsprechender Nachweise darzulegen. Ferner wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich zur angeblichen Einbringung einer E-Mail am 8.5.2024 zu äußern und Belege vorzulegen.

1.5. Mit E-Mail vom 11.7.2024 gab der Bf eine inhaltliche Stellungnahme zum Verfahren ab. Zur Säumnis äußerte er sich nicht; auch Belege legte er nicht vor. Eine Abwesenheit von allen Abgabestellen oder ein sonstiger Umstand, der die Zustellung mangelhaft erscheinen ließe, wurde vom Bf nicht vorgebracht.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die darin einliegende Dokumentation der Zustellung und die Beschwerde, sowie die Bestätigung der Post (als Betreiber des von der Behörde verwendeten elektronischen Zustelldienstes), dass die Sendung ordnungsgemäß am 25.3.2024 zur Abholung bereitgestellt worden sei. Aus dem elektronischen Zustellnachweis ergeben sich die Zeitpunkte der elektronischen

Verständigungen. Gegenüber dem Verwaltungsgericht äußerte sich der Bf nicht zur Verspätung des Rechtsmittels.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine fristgebundene Eingabe. Das Verwaltungsgericht ist nur dann zuständig, inhaltlich über eine Beschwerde abzusprechen, wenn diese rechtzeitig erhoben worden ist.

2. Die vorliegende Beschwerde ist nicht rechtzeitig:

2.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

§ 35 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch einen elektronischen Zustelldienst. Vorgesehen ist dort unter anderem, dass der Empfänger unverzüglich davon zu verständigen ist, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt; diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden.

Gemäß § 35 Abs. 6 erster Satz ZustG gilt die Zustellung am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage zählen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Eine Verlängerung der Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf mittels elektronischem Zustelldienst zugestellt. Dem Bf wurde die erste elektronische Verständigung am 25.3.2024 (Montag) übermittelt; die Zustellung gilt daher am nächsten Werktag, d.h. am 26.3.2024 (Dienstag) als bewirkt. Die vierwöchige Beschwerdefrist folglich daher am 23.4.2024.

2.3. Dass der Bf von allen Abgabestellen abwesend gewesen ist, wurde nicht vorgebracht; es finden sich auch keine Hinweise dafür. Auch wurden vom Bf keinerlei sonstigen Fehler der Zustellung vorgebracht.

2.4. Bereits die E-Mail vom 30.4.2024 wurde nicht innerhalb der Beschwerdefrist versendet; es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese E-Mail überhaupt als Beschwerde zu werten sein könnte. Auch die späteren E-Mails vom 28.5.2024 (bzw. vom 8.5.2024) sind daher jedenfalls außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht worden.

3. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer